

zugelassen, wenn die monatliche Stundungssumme für eine einzelne Güterkassette mindestens 100 M — in diesem Fall ist sonach nur eine Sicherheit von 150 M zu hinterlegen — beträgt. Es liegt im eignen Interesse der regelmäßigen Versender, von dieser Stundungsmöglichkeit in ausgedehntem Maße Gebrauch zu machen. Der weitere Inhalt dieser Bekanntmachung, der sich hauptsächlich auf das Verfahren bei Annahme und Ablieferung von Frankatursendungen bezieht, liegt für Interessenten im Sekretariat der Gewerbekammer, Leipzig, Gottschedstraße 22 I, während der Geschäftsstunden vormittags 8—12 und nachmittags 2—6 Uhr zur Einsicht aus.

Ferner werden mit Gültigkeit vom 1. Dezember d. J. ab die Tariffätze von und nach Leipzig Thür. Bahnhof für den Frachtstückgutverkehr aufgehoben. Von diesem Tage ab kommt also für den Frachtstückgutverkehr, der sich bisher auf dem Thüringer Bahnhof abwickelte, künftig der in nächster Nähe gelegene Magdeburger Bahnhof in Betracht. Neben Frachtverbilligungen werden hierdurch auch teilweise geringfügige Frachterhöhungen eintreten. Mit Gültigkeit vom gleichen Tage ab wird auch folgende Dienstbeschränkung für Leipzig Magdeburger Bahnhof eingeführt:

»Die Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, die auf dem Magdeburger Bahnhof in Leipzig ohne Bahnhofsvorschrift eingehenden Wagenladungen auf dem Freiladebahnhof Leipzig Thüringer Bahnhof zur Entladung zu stellen. Die Benachrichtigungsschreiben über den Eingang des Gutes werden hierüber in jedem Falle nähere Bestimmung enthalten. Auf die Berechnung der Fracht nach den Entfernungen und Frachttätzen für Leipzig Magdeburger Bahnhof bleibt diese Wagenbereitstellung ohne Einfluß.«

»Zurückverlangte Bücher« im dänischen Buchhandel. — Die dänischen Verleger haben Anfang Oktober an sämtliche Sortimentler ihres Landes ein Rundschreiben gesandt, in dem sie sich darüber beklagen, wie wenig das Sortiment sich um ihre dringenden Aufforderungen zur Rücksendung von Werken, von denen ihnen Exemplare zur Auslieferung fehlen, kümmere. In den Bedingungen für den Geschäftsverkehr zwischen den Mitgliedern des Buchhändlervereins (also den Verlegern) und den von ihnen als rabattberechtigt erklärten Buchhändlern heißt es: »Der Verleger ist berechtigt, jederzeit, mit vier Wochen Kündigung, zurückzuverlangen, was er bedingt ausgeliefert hat, und der Sortimentler ist verpflichtet, solchem Zurückverlangen binnen der festgesetzten Frist nachzukommen. Das Zurückverlangen soll in der Regel so geschehen, daß das Zurückverlangte nach vier Wochen vorausgehender Kündigung vor dem Ausgang des ersten Monats eines Vierteljahrs in Händen des Verlegers ist. Für das, was zu besondrer Zeit zurückverlangt wird, können Portoausgaben dem Verleger berechnet werden, jedoch nicht für das, was bei der Jahresabrechnung remittiert wird.« Dennoch kämen bei jeder Jahresabrechnung in großer Anzahl solche Werke zurück, die im Herbst oder Winter bis zu einer bestimmten Frist zurückgerufen waren, und nun zeige es sich oft, daß eine Neuauflage unnötig gewesen wäre. Um sich fortan vor den dadurch entstehenden Schäden zu bewahren, gehen die Verleger mit der Absicht um, die Rücknahme solcher Bücher künftig, vom 1. Mai 1906 an, ohne Ausnahme abzulehnen, falls diese ihre nochmalige Bitte um rechtzeitige Remission innerhalb der angegebenen Frist nichts fruchten sollte.

Güter-Expresverkehr Leipzig—Wien. — Der Vorsteher der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler erließ unterm 11. Oktober die Bekanntmachung, daß infolge stattgefundenen Verhandlungen die Firma Th. Bindtner's Nfg. in Wien sich bereit erklärt habe, ab 16. Oktober 1905 neue billigere Preise im Expresverkehr Leipzig—Wien eintreten zu lassen. Demzufolge kommt von jenem Tage ab der Betrag von 5 M 50 s für 100 Kilogramm vom Bahnhof Leipzig—Haus Wien zur Berechnung. Das in Ansatz kommende Minimalgewicht beträgt 20 Kilogramm und erfolgt die weitere Berechnung von 10 zu 10 Kilogramm. Die Korporation hat bekanntlich schon vor vielen Jahren mit der Firma Th. Bindtner's Nfg. einen Vertrag abgeschlossen, infolgedessen dieser Expresverkehr eingerichtet und bis jetzt zufriedenstellend durchgeführt worden ist. Die nunmehr festgestellten neuen Preise sowie der

Verkehr überhaupt haben zur Voraussetzung, daß die Mitglieder in allen Fällen, wo sie als Verfrachter erscheinen, sich der Firma Bindtner bedienen und insbesondere den vertragsmäßig eingerichteten Expresdienst nicht durch Überweisung ihrer Kollis an andre Firmen beeinträchtigen. Da die Aufrechterhaltung dieses Verkehrs von großem Interesse für die Korporation ist, richtet der Vorsteher an alle Mitglieder das dringende Ersuchen, denselben soweit als möglich zu schützen.

Auf Grund dieser Abmachungen stellt sich nach der »Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz« der Tarif folgendermaßen:

Büchertarif
ab Leipzig Station—Wien Magazin
exklusive Leipziger Vorhineinspesen und Nachnahmen samt deren bahnamtlichen Provisionen, Affekuranz, Prämien, Stempel und Zoll.
Satz: 5 M 50 s pro 100 Kilogramm.

Gewicht Kilogramm	M	Kurs 117.— Kronen	Kurs 117.50 Kronen	Kurs 118.— Kronen
bis 20	1.10	1.29	1.29	1.30
20 " 30	1.65	1.93	1.94	1.95
30 " 40	2.20	2.57	2.59	2.60
40 " 50	2.75	3.22	3.23	3.25
50 " 60	3.30	3.86	3.88	3.89
60 " 70	3.85	4.50	4.52	4.54
70 " 80	4.40	5.15	5.17	5.19
80 " 90	4.95	5.79	5.82	5.84
90 " 100	5.50	6.44	6.46	6.49
100 " 110	6.05	7.08	7.11	7.14
110 " 120	6.60	7.72	7.76	7.79
120 " 130	7.15	8.37	8.40	8.44
130 " 140	7.70	9.01	9.05	9.09
140 " 150	8.25	9.65	9.69	9.74
150 " 160	8.80	10.30	10.34	10.38
160 " 170	9.35	10.94	10.99	11.03
170 " 180	9.90	11.58	11.63	11.68
180 " 190	10.45	12.23	12.28	12.32
190 " 200	11.—	12.87	12.93	12.98

Zollwesen. — Folgende den Warenverkehr mit dem Auslande betreffende Zollbestimmungen sind den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie« entnommen:

Australischer Bund. Zollbehandlung von Reklamedrucksachen. Die Bestimmung, daß lose Reklamedrucksachen, die den nach Australien eingeführten Zeitschriften, Büchern usw. beigelegt sind, einem Zoll von 3 Pence für das Pfund unterliegen sollen, hat anscheinend dazu geführt, daß solche Drucksachen zur Umgehung des Zolls in die Zeitschriften oder Bücher eingebunden oder eingeklebt werden. Nach einer Bekanntmachung der australischen Zollbehörde ist daher angeordnet worden, daß diese Reklamedrucksachen immer als zollpflichtig anzusehen sind, wenn sie nicht dadurch, daß sie die fortlaufende Seitenzahl tragen, als Teil der Zeitschrift oder des Buchs, der oder dem sie beiliegen, erkannt werden.

Cuba. Bezeichnung der Waren in den Manifesten. Die in den Manifesten aufgeführten Packstücke dürfen nicht mit unbestimmten Angaben wie »Effekten, Kaufmannsgüter, Waren« bezeichnet werden, vielmehr sind Angaben wie »Drogen, Eisenwaren, Möbel, Bretter, hölzerne Bohlen« oder ähnliche Bezeichnungen nach Maßgabe der Überschriften der verschiedenen Gruppen, in die der Tarif eingeteilt ist, zu wählen.

Mexiko. Amtliche Zolltarifausgabe. Der neue Zolltarif nebst den erläuternden Anmerkungen, den allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung des Tarifs und dem Warenverzeichnis ist in amtlicher Ausgabe unter dem Titel »Tarifa de la Ordenanza General de Aduanas de los Estados Unidos Mexicanos« in Mexiko, Tipografia de la Oficina Impresora de Estampillas, Palacio Nacional, 1905, zum Preise von 2 Pesos erschienen. Eine deutsche Übersetzung des Tarifs wird im Oktoberheft des Deutschen Handelsarchivs veröffentlicht werden. Der daraus hergestellte Sonderabdruck ist von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin zu beziehen.